

Ausschluss der Gewährleistung bei Kenntnis vom Mangel (§ 442 BGB)

- Gem. § 442 BGB sind sämtliche Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, wenn der Käufer bei Abschluss des Kaufvertrags den Mangel kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt
 - Bezugspunkt: Kenntnis von der Beschaffenheit der Kaufsache und ihrer Abweichung von den Anforderungen gem. § 434 BGB
- Bei lediglich grob fahrlässiger Unkenntnis kann der Käufer Gewährleistungsrechte nur bei Arglist oder Beschaffenheitsgarantie geltend machen
- Käufer kann seine Rechte auch nicht durch einseitigen Vorbehalt bei der Bestellung wahren
 - Nur vertragliche Abbedingung des § 442 BGB möglich
 - Nicht in AGB des Käufers (§ 307 II Nr. 1 BGB)
- Vorsicht: Beim Verbrauchsgüterkauf ist § 442 BGB nicht anwendbar (§ 475 III 2 BGB)
 - Stattdessen gilt § 476 I 2 BGB: Gesonderte Vereinbarung über die Beschaffenheitsabweichung nötig; „bloße“ Kenntnis vom Mangel schadet Käufer nicht

Verjährung der Gewährleistungsrechte

- Ausgangspunkt: Alle Ansprüche aus § 437 BGB verjähren nach § 438 BGB
- Regelfristen:
 - Rechtsmängel, die zum Besitzverlust führen können (z.B. Pfandrecht eines Dritten) oder im Grundbuch stehen: **30 Jahre**
 - Bauwerke und Baumaterialien: **5 Jahre**
 - Rest (also der **Normalfall**): **2 Jahre**
 - Fristbeginn: Ablieferung/Übergabe der Kaufsache (=> **kurze Verjährung!**)
 - Sonderfall: Arglistig verschwiegene Mängel: Regelmäßige Verjährung (=> 3 Jahre ab Kenntnis/Kennenmüssen von Mangel und Arglist)
- Rücktritts- und Minderungsrecht
 - Verjähren eigentlich nicht, da keine Ansprüche, sondern Gestaltungsrechte
 - Aber § 438 IV 1 i.V.m. § 218 BGB => Unwirksamkeit von Rücktritts-/Minderungserklärung, wenn Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und Verjährungseinrede erhoben wird
 - Rückgewähransprüche nach ausgeübtem Rücktritt/Minderung verjähren neu in drei Jahren ab Kenntnis (§§ 195, 199 BGB)

Zur Wiederholung: ILIAS: Fall K10 = OLG Naumburg 1 U 44/13

Exkurs: Weiterfresserschäden

Ausgangsfall: K kauft bei V ein Auto (Hersteller ist H), Lieferung ist am 5.1.2012. Der Gaszug ist aus ungeeignetem Material gefertigt. Infolge fortschreitender Korrosion bleibt der Gaszug a) am 3.1.2014 b) am 8.1.2014 hängen, so dass das Auto unkontrollierbar beschleunigt. K fährt gegen einen Baum, das Auto wird dabei beschädigt. Wie ist die Rechtslage?

Ansprüche gegen V:

Nacherfüllungsanspruch (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB): Ursprünglicher Mangel (Gaszug) setzt sich in später beschädigtem Auto fort => Anspruch auf Nachlieferung eines neuen Autos?

- E.A.: Bei Gefahrübergang war nur Gaszug defekt => kein Nacherfüllungsanspruch wegen kaputten Autos
- H.M.: Kaputtes Auto war im defekten Gaszug schon angelegt => Nacherfüllungsanspruch (+)

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB?

- E.A. wie oben: SE neben der Leistung (§ 280 I BGB) => kein Vertretenmüssen des Händlers (keine Zurechnung des Herstellers nach § 278 BGB)
- H.M.: SE statt der Leistung (§ 280 I, III, 281 BGB) => Vertretenmüssen der Nicht-Nacherfüllung, aber nur nach vorheriger Fristsetzung

Verjährung: § 438 I Nr. 3 BGB => 2 Jahre ab Ablieferung

Ansprüche verjähren mit Ablauf des 5.1.2014 (in Variante b) sind Ansprüche schon verjährt)

Deliktische Ansprüche (§ 823 I BGB) (-), da jedenfalls kein Verschulden des V

Exkurs: Weiterfresserschäden

Ausgangsfall: K kauft bei V ein Auto (Hersteller ist H), Lieferung ist am 5.1.2012. Der Gaszug ist aus ungeeignetem Material gefertigt. Infolge fortschreitender Korrosion bleibt der Gaszug a) am 3.1.2014 b) am 8.1.2014 hängen, so dass das Auto unkontrollierbar beschleunigt. K fährt gegen einen Baum, das Auto wird dabei beschädigt.

Ansprüche gegen H:

Vertragliche Ansprüche (-)

§ 1 I ProdHaftG: Kein Schutz des defekten Produkts selbst, § 1 I 2 ProdHaftG

§ 823 I BGB:

- Eigentumsverletzung durch Unfall eigentlich (+), denn K war Eigentümer
- BGH: Nur, wenn Mangel nur abgrenzbares Teil betraf
- Grund für Einschränkung: Grenzen des Gewährleistungsrechts (v.a. kurze Verjährung) nicht unterlaufen
- A.A.: Kaufrecht und Deliktsrecht haben unterschiedliche Schuldner und sind unterschiedliche Haftungsgründe => keine Wechselwirkungen nötig => unbeschränkte Anwendung des § 823 I BGB
- Verkehrspflichtverletzung und Verschulden wird lt. Rspr. bei Herstellerhaftung für fehlerhafte Produkte vermutet
- Verjährung: §§ 195, 199 BGB => Ablauf des 31.12.2017

Gewährleistungsrechte: Konkurrenzen I

- Grundsatz: §§ 437 ff. BGB sind vorrangig
 - Vorrang der Nacherfüllung (§§ 323 I, 281 I BGB)
 - Kurze Verjährung (§ 438 BGB)
 - Ausschluss der Gewährleistung nach § 442 BGB bei Kenntnis vom Mangel
- Vorrang vor c.i.c., soweit Pflichtverletzung nur in der fehlenden oder falschen Information über Sachbeschaffenheit liegt
 - => kein Anspruch auf Mangelfolgeschäden oder Vertragsrückabwicklung aus §§ 311 II, 280 I, 241 II BGB, nur weil Verkäufer auf einen Mangel nicht hingewiesen hat
- Vorrang vor § 119 II BGB
 - Keine Anfechtung des Käufers wegen Eigenschaftsirrtums (str.)
 - Keine Anfechtung des Verkäufers, um sich vor Mängelrechten zu schützen
 - Aber Anfechtung des Verkäufers, wenn Sache höherwertig war (und Käufer keine Gewährleistung verlangt)
- Vorrang vor § 313 I BGB, weil §§ 437 ff. BGB vorrangige gesetzliche Risikoverteilung begründen
- Ausnahme: Arglist des Verkäufers! => § 123 BGB und c.i.c. bleiben anwendbar

Gewährleistungsrechte: Konkurrenzen II

- Lieferung einer (gefährlichen) Kaufsache kann als Verletzung einer Schutzpflicht i.S.v. § 241 II BGB gesehen werden
 - Ebenso die Nichtaufklärung über die Gefährlichkeit der Sache vor oder nach Vertragsschluss
 - Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB würde dann auch den Mangelfolgeschaden abdecken (und nach §§ 195, 199 BGB verjähren)
- Soweit die Gefährlichkeit zugleich einen Sachmangel begründet, geht das Gewährleistungsrecht vor
 - Daneben kein Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB
 - Auch kein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 282 BGB, wenn die Nebenpflichtverletzung sich sachlich mit dem Sachmangel deckt (kein Anwendung auf „leistungsbezogene Nebenpflichten“)
 - Ebenso kein Rücktrittsrecht aus § 324 BGB
 - Ausnahme zu §§ 282, 324 BGB: In der (wiederholten) mangelhaften Leistung kann zugleich eine Verletzung der Leistungstreuepflicht liegen, die das Vertrauen in die zukünftige mangelfreie Leistungserbringung (z.B. bei Sukzessivlieferungsverträgen) erschüttert und das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar macht (str.)